

Allgemeine und branchenbezogene AfA-Tabellen

Stand: erstellt am 08.06.2010

Komplex: Bewertung

Stichworte: Abschreibung; Nutzungsdauer

Frage: Dürfen sich die Kommunen bei der Bestimmung der Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen auch an anderen Vorgaben als der Anlage 1 zur SächsKomHVO-Doppik orientieren?

Antwort: Sofern die Nutzungsdauer des zu inventarisierenden Vermögensgegenstandes nicht aus Anlage 1 zur SächsKomHVO-Doppik hervorgeht, dürfen gemäß § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik auch andere, insbesondere für Zwecke der Steuerverwaltung (und damit vornehmlich für privatwirtschaftliche Zwecke) entwickelte AfA-Tabellen zur Bestimmung der Nutzungsdauer verwendet werden.

Neben der "AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV")" wurden vom Bundesministerium der Finanzen zahlreiche branchenbezogene AfA-Tabellen herausgegeben. Die Tabellen sind im Internet veröffentlicht.